



Inhaltsverzeichnis

Seite

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)	162
Öffentliche Bekanntmachungen	165
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in der Stadt Jena am 26.05.2019	165
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	166
Der Beirat Radverkehr sucht BürgervertreterInnen für die kommende Wahlperiode	166
Öffentliche Ausschreibungen	166
Lieferung und Installation von Interaktiven Whiteboards	166
Lieferung und Installation von AllInOne-PC	167
A 02742/2018 Winterdienstleistung 2019 – 2023	168
Sonnenschutzmaßnahmen	168

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 18. April 2019 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 25. April 2019)

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 1

Geltungsbereich und Tarifzonen

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:
 - 1.1. Die **Tarifzone I** umfasst:

Das gesamte Kerngebiet bestehend aus den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Drackendorf, Göschwitz, Kernberge, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum und Zwätzen.
 - 1.2. Die **Tarifzone II** umfasst:

Die übrigen Ortsteile der Stadt Jena und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach dem jeweiligen Ortsausgang (siehe Anlage).
2. Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger eine Beförderung durchgeführt werden. (§ 37 Abs. 1 BO-Kraft).
3. Bei Fahrten deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für die Tarifzone II festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2

Berechnung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxi) aus Mindestfahrpreis (Grundgebühr), dem Entgelt für die Wegstrecke, der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
2. Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:
 - 2.1. Grundgebühr 4,50 €
 - 2.2. Entgelt für den 1. km 3,20 €
 - 2.3. ab dem 2. km 2,20 € pro angefangenen km
2,30 € pro angefangenen km (in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen)

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt.

§ 3

Zuschläge

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gepäck | ohne Gebühr |
| 2. Tiere die zur Beförderung geeignet sind | ohne Gebühr |
| 3. Funkvermittlung | 1,00 € |
| 4. Wartezeit pro Stunde | 30,00 € |
| 5. Großraumtaxi | 5,00 € |
- (wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde.)

§ 4 Regelung für die Anfahrt

1. Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet. Das Beförderungsentgelt wird nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.
2. Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2 berechnet.
3. Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen. Eine Anfahrt wird nicht berechnet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 7,50 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.
2. Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
3. Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
4. Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
5. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.

§ 6 Zu widerhandlungen

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

- 1) des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
- 2) des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt zum 18.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 03. Januar 2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 2/17 vom 12. Januar 2017, S. 26, außer Kraft.
2. Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

Anlage:

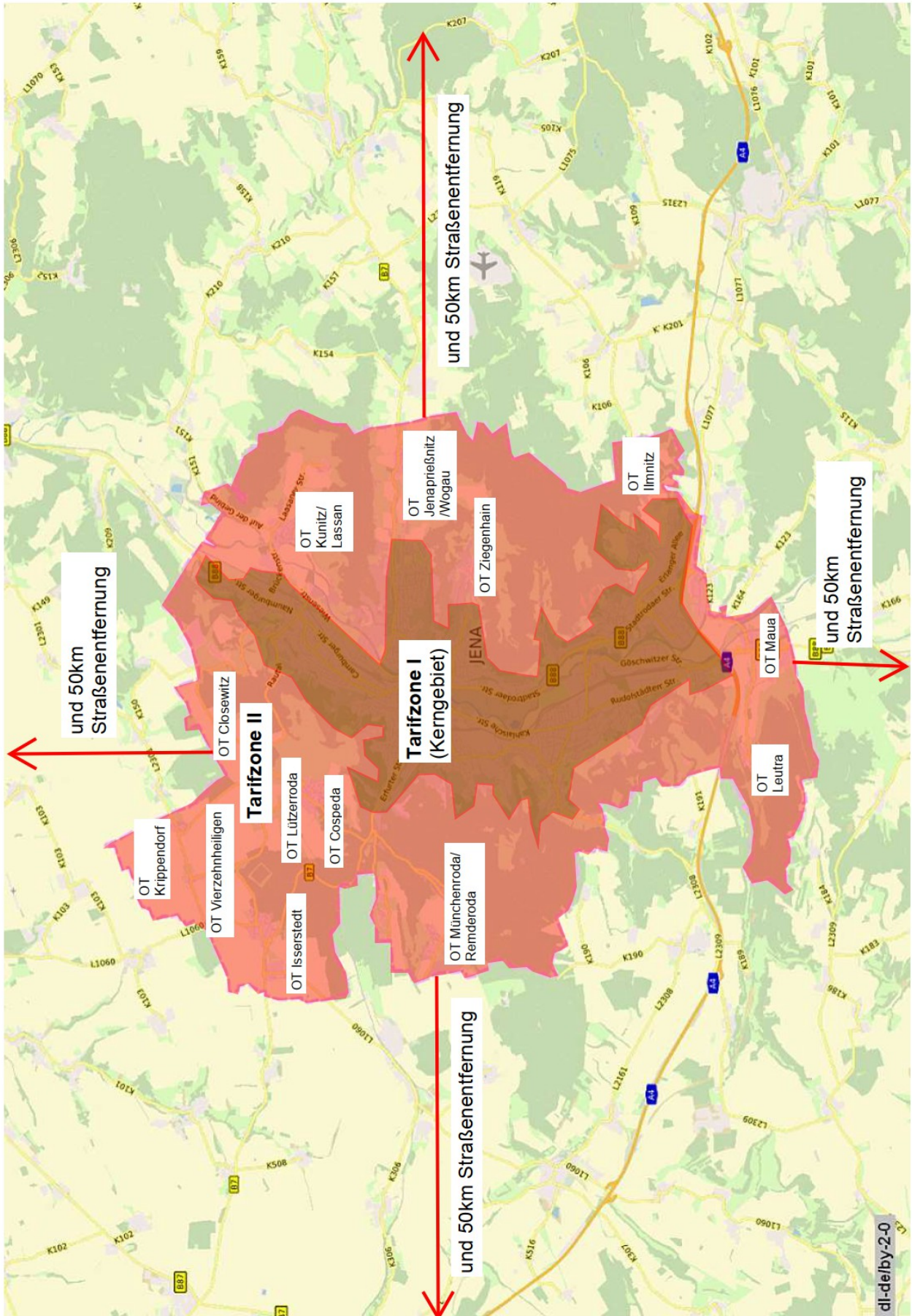
Stadtkarte Jena mit den Tarifzonen I und II

ausgefertigt
Jena, den 16.04.2019

Stadt Jena
Der Oberbürgermeister

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)

Anlage zur Taxitarifordnung



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in der Stadt Jena am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (Stadtratsmitgliederwahl, Ortsteilbürgermeisterwahlen) und die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte in der Stadt Jena am 26.05.2019 wird in der Zeit vom 06.05. bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten am Dienstag und Donnerstag von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Montag, Mittwoch und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage, Raum 2_14, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Briefwahlbüro ist über einen Aufzug erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05. bis 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage, Raum 2_14, schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. **Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.**

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens bis zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. **Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben,** um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage, Raum 2_14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641/493705. Die elektronische Antragstellung ist über die städtische Internetseite www.jena.de/Briefwahl möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei einer der am 26.05.2019 in den 30 Ortsteilen der Stadt Jena durchgeführten Ortsteilbürgermeisterwahlen kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.06.2019 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26.05.2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.06.2019 bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro, Löbdergraben 12, 07743 Jena, 2. Etage Raum 2_14 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641/493705. Die elektronische Antragstellung ist über die städtische Internetseite www.jena.de/Briefwahl möglich. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.06.2019, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der ausgebenden Stelle, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl, dem 09.06.2019 bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 24.05.2019, 18.00 Uhr im Briefwahlbüro, Löbdergraben 12 persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 25.05.2019, 24.00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena Am Anger 15 eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 26.05.2019 in der Wahlzentrale, Am Anger 28 persönlich abgegeben werden.

Im Fall der Stichwahl kann der Wahlbrief auch bis Freitag, den 07.06.2019, 18.00 Uhr im Briefwahlbüro, Löbdergraben 12 persönlich abgegeben werden oder bis Sonnabend, den 08.06.2019, 24.00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena Am Anger 15 eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 09.06.2019 in der Wahlzentrale, Am Anger 28 persönlich abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, 17.04.2019

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 15.11.2017 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Scholz, Elsa Feld 26, WG, Nr. 023-024 NR:
unbekannt

FRIEDHOF WINZERLA

Hartmann, Erich Feld A, UW, Nr. 003 NR:
unbekannt

Der Beirat Radverkehr sucht BürgervertreterInnen für die kommende Wahlperiode

Für die Wahlperiode von 2019 – 2024 werden für den Beirat 5 VertreterInnen der Bürgerschaft gesucht. Die Bewerbungsfrist beginnt am 28.04.2019 und endet am 09.06.2019

Der Beirat Radverkehr ist beratend für den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen des Radverkehrs tätig. Insbesondere bereitet er radverkehrspolitische Entscheidungen für die Stadt Jena vor, begutachtet Konzeptionen für den Radverkehr, berät mit bei Planung und Bau von Radverkehrsanlagen und schlägt z.B. erforderliche Änderungen und Sanierungen an bestehenden Radverkehrsanlagen vor. Im Beirat sind neben den direkten BürgervertreterInnen die Fraktionen des Stadtrates und Vereine und Verbände wie der ADFC und der VCD vertreten.

Der Beirat tagt einmal monatlich, für ein funktionierendes Gremium ist eine möglichst regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen erforderlich. Derzeit finden die Sitzungen i.d.R. am 2. Dienstag im Monat um 17 Uhr statt.

Bewerben kann sich: wer mindestens 18 Jahre alt ist, seinen Hauptwohnsitz in Jena hat und kein Stadratsmitglied ist.

Aus den BewerberInnen werden 5 Mitglieder und 5 StellvertreterInnen ausgelost und dem Stadtrat wie die Mitglieder aller Beiräte zu Bestätigung vorgelegt.

Ihre formlose Bewerbung mit Angabe Ihres vollständigen Namens, Ihres Wohnsitzes und einer E-Mail-Adresse / Telefonnummer unter der Sie erreichbar sind, senden Sie bitte an:

Beirat Radverkehr der Stadt Jena
c/o Stadtverwaltung Jena
Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Fachdienst Mobilität
Frau U. Zimmermann
Am Anger 26
99425 Weimar

E-Mail: bewerbung.beirat-rad@jena.de

Öffentliche Ausschreibungen



a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung – Medienzentrum, Paradiesstr. 5, 07743 Jena, Tel.: 03641 49 24 10; Fax: 03641 49 24 07

b) **Vergabearart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**

Lieferung und Installation von Interaktiven Whiteboards

d) **Aufteilung in Lose: - Nebenangebote: -**

e) **Ausführungsfrist:** Juni-August 2019

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes: Ausschreibung IWB MZ einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 29.4.2019, Mo.-Fr. Von 09:00 bis 15:00 Uhr im FD Jugend und Bildung – Schulverwaltung – Medienzentrum, Paradiesstr. 5, 07743 Jena, Zimmer 00_06.01, Tel. 03641-49 24 14 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises / per Mail.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 16.5.2019, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postweg oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
 - Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- oder
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
 - Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 28.06.2019

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachtprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachtprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung – Medienzentrum, Paradiesstr. 5, 07743 Jena, Tel.: 03641 49 24 10; Fax: 03641 49 24 07

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**
Lieferung und Installation von AllInOne-PC

d) **Aufteilung in Lose: - Nebenangebote: -**

e) **Ausführungsfrist:** Juni-August 2019

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes: Ausschreibung A-PC MZ einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 29.4.2019, Mo.-Fr. Von 09:00 bis 15:00 Uhr im FD Jugend und Bildung – Schulverwaltung – Medienzentrum, Paradiesstr. 5, 07743 Jena, Zimmer 00_06.01, Tel. 03641-49 24 14 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises / per Mail.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 16.5.2019, 12 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postweg oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
 - Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
- oder
- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
 - Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 28.06.2019

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19

Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Offenes Verfahren nach VgV

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, PF 100338, 07703 Jena

Vorhaben:

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

A 02742/2018 Winterdienstleistung 2019 – 2023

Ort: Objekte entsprechend dem Preisblatt_Leistungsverzeichnis

Leistung: Winterdienstleistung 2019-2023

Ausführungsfrist: 01.11.2019 – 31.03.2023
Abgabe/Eröffnungstermin: 04.06.2019 10:00 Uhr
Bindefrist: 16.09.2019

Zuschlagskriterien: 45% Preis 20% Reaktionszeit 35% Organisations- Personalkonzept

Entgelt:

Die Vergabeunterlagen werden durch die Vergabestelle auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de/tenderdocuments.html?5&id=252167> zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Nachrichtlich wird auf der Homepage www.kij.de die ausgeschriebene Leistung ebenso eingestellt. Durch den Bieter ist kein Entgelt zu entrichten.

Hinweise zum Umgang mit der Vergabeplattform:

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Alle Änderungen bzw. Vergabe relevanten Informationen werden ebenfalls auf der Vergabeplattform zur Verfügung gestellt und können heruntergeladen werden. Bieteranfragen sind entsprechend der Aufforderung Punkt 2 „Kommunikation“ zu entnehmen. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin ausschließlich auf der Vergabeplattform hochzuladen. Hierfür ist die Registrierung auf der Vergabeplattform erforderlich. Schriftliche Angebote werden ausgeschlossen.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



von Bauleistungen nach VOB/A:2019 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sonnenschutzmaßnahmen

an folgenden Objekten:

Kita Anne Frank, Martin-Niemöller-Straße 7, 07747 Jena
Mehrzweckgebäude, Platanenstraße 4, 07747 Jena
Stadthaus Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los Sonnenschutz

Leistung:

55 Stück Fenster-Senkrechtmarkisen (im 1.BA 2019)
5 Stück Vorbau-Außenjalousien (im 1.BA 2019)
42 Stück Fenster-Senkrechtmarkisen (im 2.BA 2020)

Entgelt: 10,00 €

Ausführungsfrist: 01.07.2019 bis 30.04.2020

Eröffnungstermin: 15.05.2019, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.06.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.A01257/2019** und dem Vermerk "Sonnenschutzmaßnahmen Los Sonnenschutz". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen